

VIRIDIUM GRUPPE
ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR DEN EINKAUF VON WAREN UND
LEISTUNGEN
(STAND: MAI 2022)

1. GELTUNGSBEREICH

- 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen ("**AGB**") für den Einkauf von Waren ("**Lieferungen**") und Beratungsleistungen ("**Leistungen**") gelten ausschließlich für Verträge mit Unternehmern im Sinne des § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und mit öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.
- 1.2 Gegenstand dieser AGB sind sämtliche Lieferungen und Leistungen des Lieferanten ("**Lieferant**"), die an die jeweils in dem Bestellformular genannte Gesellschaft der Viridium Gruppe ("**Viridium**") erfolgen. Die Lieferungen und Leistungen gemäß Satz 1 erfolgen ausschließlich zu den Bedingungen dieser AGB. Andere Bestimmungen, insbesondere allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten, gelten nicht, unabhängig davon, ob sie von Viridium ausdrücklich zurückgewiesen wurden oder nicht. Ausschließlich diese AGB gelten auch dann, wenn Viridium in Kenntnis anderer Geschäftsbedingungen eine Leistung vorbehaltlos ausführt oder annimmt.
- 1.3 Sofern nichts anderes vereinbart ist, gelten die AGB in der zum Zeitpunkt des jeweiligen Vertragsschlusses mit dem Lieferanten geltenden, jedenfalls in der ihm zuletzt in Textform mitgeteilten Fassung.
- 1.4 Diese AGB gelten auch für zukünftige gleichartige Rechtsgeschäfte zwischen Viridium und dem Lieferanten.
- 1.5 Im Einzelfall getroffene individuelle Vereinbarungen zwischen Viridium und dem Lieferanten haben Vorrang. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag bzw. eine schriftliche Bestätigung durch Viridium maßgebend.
- 1.6 Hinweise auf die Anwendbarkeit gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Die gesetzlichen Vorschriften gelten somit unabhängig von einer entsprechenden Klarstellung, soweit sie in diesen AGB nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

2. BESTELLUNGEN, VERTRAGSSCHLUSS

- 2.1 Angebote, Kostenvoranschläge und sonstige, den Vertragsschluss vorbereitende, Tätigkeiten des Lieferanten erfolgen kostenfrei. Der Lieferant ist mindestens vier Wochen an sein Angebot gebunden.
- 2.2 Die Bestellungen von Lieferungen und Leistungen von Viridium sind nur verbindlich, wenn sie in Schriftform oder Textform in Gestalt von Faksimile-Unterschriften oder der Nutzung spezialisierter Signatur-Dienstleister (z.B. DocuSign) erteilt werden. Mündlich oder telefonisch erteilte Bestellungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der nachträglichen Bestätigung in vorgenannter Form. Einfache E-Mails sind nicht ausreichend.

- 2.3 Werden Bestellungen von Viridium nicht innerhalb von einer Woche schriftlich, d.h. in Schrift- oder Textform (z.B. Brief, E-Mail) oder durch Lieferung bzw. Leistung bestätigt, ist Viridium an diese nicht mehr gebunden. Eine verspätete Annahme gilt als neues Angebot und bedarf der Annahme durch Viridium.

3. LIEFERZEIT, LIEFERUNG UND LIEFER- UND ANNAHMEVERZUG BEZÜGLICH WAREN

- 3.1 Die von Viridium in der angenommenen Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend. Ist in der Bestellung keine Lieferzeit angegeben und wurde sie auch nicht anderweitig vereinbart, beträgt die Lieferzeit vier Wochen ab Vertragsschluss. Der Lieferant ist verpflichtet, Viridium unverzüglich in Textform in Kenntnis zu setzen, wenn er vereinbarte Lieferzeiten - aus welchem Grund auch immer - voraussichtlich nicht einhalten kann.
- 3.2 Lieferungen erfolgen, wenn nicht explizit abweichend vereinbart, "frei Haus" (DDP Incoterms® 2020) an die in der Bestellung angegebene Versandanschrift. Eine vorzeitige Lieferung oder Teillieferung ist nur zulässig, wenn dies ausdrücklich zuvor vereinbart worden ist. Andernfalls hat Viridium das Recht, die Lieferung auf Kosten und Gefahr des Lieferanten zurückzusenden. Sollte Viridium eine solche Lieferung annehmen, beginnt die Zahlungsfrist gemäß Ziffer 6.3 nicht vor dem vereinbarten Liefertermin zu laufen.
- 3.3 In sämtlichen Versandscheinen, Frachtbriefen oder sonstigen Lieferdokumenten, Rechnungen oder der sonstigen Korrespondenz sind die vollständigen Bestellnummern und sonstigen vereinbarten Informationen anzugeben. Der Lieferung ist ein Lieferschein beizulegen. Fehlt der Lieferschein oder ist er unvollständig, so hat Viridium die daraus resultierenden Verzögerungen der Bearbeitung oder Bezahlung nicht zu vertreten.
- 3.4 Bei Lieferverzug ist Viridium berechtigt, vom Lieferanten für jede volle Woche des Verzugs eine **Vertragsstrafe** in Höhe von 0,5% des Lieferwertes der verspäteten Lieferung, insgesamt jedoch nicht mehr als 5% des Lieferwertes der verspäteten Lieferung, zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben hiervon unberührt. Die Vertragsstrafe wird auf einen etwaigen Schadensersatzanspruch angerechnet.
- 3.5 Für den Eintritt des Annahmeverzugs von Viridium gelten die gesetzlichen Vorschriften. Der Lieferant muss Viridium seine Leistung jedoch auch dann ausdrücklich anbieten, wenn für die Handlung oder Mitwirkung von Viridium eine bestimmte oder bestimmbare Kalenderzeit vereinbart ist.

4. ERBRINGUNG DER LEISTUNGEN

- 4.1 Die vom Lieferanten zu erbringenden Leistungen und deren Umfang werden in der jeweiligen angenommenen Bestellung festgehalten. Die Leistungen werden gemäß der vertraglichen Vereinbarung ausgeführt.
- 4.2 Der Lieferant wird die Leistungen unter Beachtung der anerkannten Regeln und Standards für Beratungsdienstleistungen durchführen. Viridium stehen insoweit die gesetzlichen Rechte zu. Von Dritten oder Viridium gelieferte Daten werden nur auf deren Plausibilität hin überprüft. Die aus den Untersuchungen abzuleitenden Schlussfolgerungen und Empfehlungen erfolgen nach bestem Wissen und Gewissen und nach den anerkannten Regeln von Wissenschaft und Praxis.
- 4.3 Der Lieferant wird alle gesetzlichen Vorschriften sowie behördlichen und sonstigen öffentlichen Anforderungen im Zusammenhang mit der Erbringung der Leistungen einhalten. Erfolgen die

Leistungen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, hat der Lieferant, soweit möglich, die ggf. im jeweiligen Land erforderlichen Erlaubnisse oder Genehmigungen einzuholen.

- 4.4 Der jeweilige Vertrag/die angenommene Bestellung sowie auf dessen Grundlage getroffene Vereinbarungen begründen kein Arbeitsverhältnis zwischen Viridium und dem Lieferanten. Die Ausführung der Leistungen erfolgt ausschließlich durch Arbeitnehmer und freie Mitarbeiter des Lieferanten ("**Mitarbeiter**"). Die Beauftragung von Subunternehmern oder sonstigen Dritten mit der Erbringung der Leistungen ist nur mit schriftlicher Zustimmung von Viridium gestattet. Der Lieferant ist allein für die Einhaltung der gesetzlichen und behördlichen Pflichten gegenüber den Mitarbeitern verantwortlich. Ausschließlich der Lieferant wird Verträge schließen und Maßnahmen ergreifen, die die Beziehung zu den Mitarbeitern regeln. Ausschließlich der Lieferant ist berechtigt, den Mitarbeitern Anweisungen bezüglich der Erbringung der Leistungen zu geben (insbesondere bezüglich Inhalts, Zeit, Ort, Tempo und Ausführung sowie zu Arbeitsbedingungen und -zeiten), die Mitarbeiter für die Erbringung der Leistungen auszuwählen und sonst zu organisieren. Anweisungen von Viridium an den Lieferanten erfolgen über den/die vom Lieferanten benannten Projektleiter.
- 4.5 Der Lieferant wird entsprechend dem Leistungsumfang geschulte, hinreichend erfahrene, fachlich qualifizierte und engagierte Mitarbeiter einsetzen und, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, alle zur Erbringung der Leistungen erforderlichen Materialien zur Verfügung stellen.
- 4.6 Der Lieferant verpflichtet sich, Viridium in angemessenen Abständen über die erbrachten, laufenden oder geplanten Leistungen zu unterrichten. Ist der Lieferant der Auffassung, dass Anforderungen von Viridium oder andere von Viridium zu vertretende Umstände voraussichtlich zu einem erhöhten Arbeitsaufwand führen und/oder Auswirkungen auf die Vergütung haben, so wird er dies Viridium unverzüglich in Textform anzeigen.
- 4.7 Leistungsfristen und -termine werden individuell vereinbart und sind verbindlich, es sei denn sie werden im Einzelfall in der angenommenen Bestellung oder einem Projektplan ausdrücklich als „unverbindlich“ bezeichnet. Der Lieferant ist verpflichtet, Viridium unverzüglich schriftlich oder per E-Mail in Kenntnis zu setzen, wenn er vereinbarte Lieferzeiten - aus welchem Grund auch immer - voraussichtlich nicht einhalten kann. Ziffern 3.4 und 3.5 gelten entsprechend.

5. GEFÄHRÜBERGANG BEI LIEFERUNG

Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Sache geht bei Lieferung mit Übergabe am vereinbarten Ort entsprechend dem vereinbarten Incoterms® 2020 auf Viridium über. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Der Übergabe bzw. Abnahme steht es gleich, wenn sich Viridium in Annahmeverzug befindet.

6. PREISE, ZAHLUNG

- 6.1 Die vereinbarten Preise für die Lieferung von Waren sind Festpreise. Sie verstehen sich DDP Incoterms® 2020 einschließlich Verpackung an die in der Bestellung angegebene Versandanschrift, zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer, sofern diese in der Rechnung gesondert ausgewiesen ist.
- 6.2 Die Vergütung für die Leistungen bestimmt sich aus der jeweiligen angenommenen Bestellung und erfolgt grundsätzlich auf Tages-/ oder Stundenbasis, wenn nicht im Einzelfall etwas Abweichendes, z.B. eine Pauschalvergütung, vereinbart wurde. Reisekosten sind in der

vereinbarten Vergütung enthalten und werden nicht separat erstattet. Reisezeiten werden nicht vergütet.

- 6.3 Rechnungen sind grundsätzlich in Euro auszustellen und sind an die in der jeweiligen Bestellung genannte Gesellschaft der Viridium Gruppe zu adressieren. Im Falle der Erbringung von Leistungen sind in der Rechnung die Leistungen detailliert und nachprüfbar (z.B. durch Zeitrachweise) auszuweisen. Der Versand der Rechnung erfolgt ausschließlich digital an die E-Mail Adresse: ap@viridium-gruppe.de.
- 6.4 Der vereinbarte Preis bzw. die vereinbarte Vergütung ist innerhalb von 30 Kalendertagen ab vollständiger Lieferung und Leistung (einschließlich einer gegebenenfalls vereinbarten Abnahme) sowie Zugang einer ordnungsgemäßen Rechnung zur Zahlung fällig. Leistet Viridium Zahlung innerhalb von 14 Kalendertagen, gewährt der Lieferant Viridium 2% Skonto auf den Nettobetrag der Rechnung.
- 6.5 Bei Banküberweisung ist die Zahlung rechtzeitig erfolgt, wenn der Überweisungsauftrag von Viridium vor Ablauf der Zahlungsfrist bei der Bank von Viridium eingeht. Für Verzögerungen durch die am Zahlungsvorgang beteiligten Banken ist Viridium nicht verantwortlich.

7. EIGENTUMSVORBEHALT

Eigentumsvorbehalte des Lieferanten, die über den einfachen Eigentumsvorbehalt hinausgehen, sind ausgeschlossen. Hat sich der Lieferant das Eigentum an gelieferten Gegenständen vorbehalten, so gilt dieser Vorbehalt nur bis zur Bezahlung dieser Gegenstände, soweit Viridium nicht bereits durch Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung Eigentümer dieser Gegenstände geworden ist.

8. QUALITÄT, MÄNGELRECHTE

- 8.1 Lieferungen und Leistungen haben den Qualitätsvereinbarungen und dem Stand der Technik zu entsprechen. Als Qualitätsvereinbarung gelten insbesondere die Referenzwerte von Musterfreigaben sowie vereinbarte Spezifikationen.
- 8.2 Soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist, richten sich die Rechte von Viridium bei Sach- und Rechtsmängeln hinsichtlich Lieferungen nach den gesetzlichen Vorschriften (einschließlich – soweit einschlägig - der Aktualisierungspflicht des Lieferanten). Gleiches gilt im Fall der nicht ordnungsgemäßen Erbringung der Leistungen; die Rechte von Viridium richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.
- 8.3 Viridium stehen auch dann unbeschränkte Mängelansprüche zu, wenn Viridium der Mangel bei Vertragsschluss in Folge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist.
- 8.4 Für die kaufmännische Untersuchungs- und Rügeobliegenheit gelten die gesetzlichen Vorschriften (§ 377, § 381 HGB) mit folgender Maßgabe: Die Untersuchungsobliegenheit von Viridium beschränkt sich auf Mängel, die bei der Wareneingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung (einschließlich der Lieferpapiere) offen zu Tage treten (z.B. Transportschäden, Falsch- oder Minderlieferung). Die Rügeobliegenheit bleibt unberührt. Unbeschadet der Untersuchungsobliegenheit von Viridium gilt die Rüge (Mängelanzeige) jedenfalls dann als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie innerhalb von zwei Wochen ab Entdeckung bzw., bei offensichtlichen Mängeln, ab Lieferung erfolgt.

8.5 Unbeschadet der gesetzlichen Rechte von Viridium gilt: Kommt der Lieferant seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung - nach Wahl von Viridium durch Mangelbeseitigung (Nachbesserung) oder Lieferung einer mangelfreien Sache (Nachlieferung) - innerhalb einer von Viridium gesetzten angemessenen Frist nicht nach, kann Viridium den Mangel selbst beseitigen und vom Lieferanten Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen verlangen. In dringenden Fällen, etwa bei Gefährdung der Betriebssicherheit oder zur Abwehr des Eintritts unverhältnismäßiger Schäden, ist Viridium berechtigt, einen bestehenden Mangel ohne entsprechende Fristsetzung selbst zu beseitigen und vom Lieferanten Ersatz der hierzu erforderlichen Aufwendungen zu verlangen. Von einer derartigen Selbstvornahme ist der Lieferant unverzüglich, nach Möglichkeit noch vor der Durchführung der Selbstvornahme, zu benachrichtigen. Das Selbstvornahmerecht besteht nicht, wenn der Lieferant berechtigt wäre, eine entsprechende Nacherfüllung nach den gesetzlichen Vorschriften zu verweigern.

8.6 Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt drei Jahre ab Gefahrübergang. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährungsfrist mit der Abnahme.

8.7 Die gesetzlichen Regressansprüche stehen Viridium uneingeschränkt zu. Die Ansprüche aus Lieferantenregress stehen Viridium auch dann zu, wenn die mangelhafte Ware durch Viridium oder einen anderen Unternehmer, z.B. durch Einbau in ein anderes Produkt, weiterverarbeitet wurde.

9. PRODUZENTEN- UND PRODUKTHAFTUNG

9.1 Ist der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich, hat er Viridium insoweit von Ansprüchen Dritter freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.

9.2 Im Rahmen seiner Freistellungsverpflichtung hat der Lieferant Viridium Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer Inanspruchnahme Dritter einschließlich von Viridium durchgeführter Rückrufaktionen ergeben. Über Inhalt und Umfang von Rückrufmaßnahmen wird Viridium den Lieferanten - soweit möglich und zumutbar - unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

9.3 Der Lieferant hat eine angesichts seiner vertraglichen Verpflichtungen angemessenen Versicherungsschutz abzuschließen und bis zum Ablauf der Verjährungsfrist für Ansprüche bezüglich der letzten durch den Lieferanten bestätigten Bestellung aufrecht zu erhalten.

10. COMPLIANCE; EINHALTUNG VON VORSCHRIFTEN UND EXPORT

10.1 Der Lieferant hat in eigener Verantwortung dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm zu liefernden Waren oder Teile davon sowie die Leistungen allen anwendbaren Gesetzen, Richtlinien, Verordnungen oder sonstigen öffentlich-rechtlichen Bestimmungen und Vorschriften von Behörden und Berufsgenossenschaften entsprechen.

10.2 Der Lieferant hat insbesondere in eigener Verantwortung dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm zu liefernden Waren oder Teile davon nicht nationalen bzw. internationalen Ausfuhrbeschränkungen unterliegen. Sollte eine Ware oder Teile davon einer solchen Ausfuhrbeschränkung unterliegen, hat der Lieferant auf eigene Kosten die notwendigen Ausfuhrlicenzen für den weltweiten Export zu beschaffen.

- 10.3 Der Lieferant gewährleistet, dass weder der Lieferant noch einer seiner Mitarbeiter, anderen Personen (insbesondere Amtsträgern oder in öffentlichen Funktionen vergleichbar tätigen Personen) Vorteile materieller oder immaterieller Art mit der Absicht anbietet, gibt, billigt oder verspricht oder diese von anderen Personen fordert, annimmt oder versprechen lässt (unabhängig, ob für den eigenen persönlichen Vorteil oder für den einer anderen Person), eine Geschäftsbeziehung in unzulässiger Weise zu beeinflussen oder bei denen die Gefahr besteht, die professionelle Unabhängigkeit des Geschäftspartners zu gefährden.
- 10.4 Ferner ist der Lieferant verpflichtet, weder aktiv noch passiv, direkt oder indirekt Handlungen zu begehen oder zu unterlassen, die insbesondere zu einer Strafbarkeit wegen Betrugs, Untreue, Wettbewerbsverstößen oder wegen Insolvenzstraftaten führen können.
- 10.5 Viridium behält sich das Recht vor, Compliance-Audits unter Berücksichtigung von Geschäftsgeheimnissen beim Lieferanten nach vorheriger Ankündigung durchzuführen. Der Lieferant wird zu diesem Zwecke eine entsprechende Dokumentationslage vorhalten.
- 10.6 Stellt der Viridium im Rahmen der Prüfrechte nach Ziffer 10.5 ein Risiko bezüglich der Einhaltung von Vorschriften die Lieferkette betreffend beim Lieferanten fest, ist Viridium berechtigt, ergänzend zu den Regelungen in diesen AGB, eine vertragliche Zusicherung zu verlangen, dass der Lieferant alle rechtlichen Vorgaben die Lieferkette betreffend, insbesondere im Hinblick auf menschenrechtsbezogene und umweltbezogene Vorgaben, einhält und sich zu Schulungen und Weiterbildungen zur Durchsetzung der vertraglichen Zusicherung sowie der Durchführung risikobasierter Kontrollmaßnahmen verpflichtet. Der Lieferant verpflichtet sich, in jeder Hinsicht mit Viridium zu kooperieren, um Verstöße gegen die Vorgaben die Lieferkette betreffend zu vermeiden und angemessene Abhilfemaßnahmen zu ergreifen.

11. NACHHALTIGKEIT UND FAIRE ARBEITSBEDINGUNGEN

- 11.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, bei der Erbringung der vertraglich vereinbarten Leistungen umweltschonende Techniken und Verfahrensweisen anzuwenden, die den aktuellen Umweltstandards entsprechen, sowie das Nachhaltigkeitsprinzip zu beachten. Darüber hinaus ist der Auftragnehmer auf Verlangen des Auftraggebers auf seine Kosten zur Rücknahme der Verpackung und zur Entsorgung der Verpackungsmaterialien unter Beachtung des jeweils geltenden Umweltrechts verpflichtet.
- 11.2 Der Auftragnehmer hat seine Verpflichtungen zur Gewährung von Arbeitsbedingungen nach dem Arbeitnehmerentsendegesetz (AEntG) sowie zur Zahlung des Mindestlohns nach dem Mindestlohngesetz (MiLoG) zu erfüllen. Der Auftragnehmer sorgt dafür, dass diese Verpflichtungen auch von seinen Subunternehmern oder sonstigen Dritten, sowie im Fall der Arbeitnehmerüberlassung von seinen Verleihern und von den Verleihern seines Subunternehmers, eingehalten werden.
- 11.3 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dem Auftraggeber die Einhaltung der vorstehenden Bestimmungen auf Verlangen unverzüglich schriftlich nachzuweisen und den Auftraggeber über jeden Verstoß unverzüglich zu unterrichten.
- 11.4 Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber von allen Ansprüchen frei, die im Fall eines schuldhaften Verstoßes des Auftragnehmers gegen diese Verpflichtungen gegen den Auftraggeber insbesondere aus der Bürgenhaftung gemäß MiLoG und AEntG geltend gemacht werden. Dies gilt auch, wenn sich die Bürgenhaftung aus der Beauftragung eines Subunternehmers und/oder eines Verleihers ergibt.

- 11.5 Der Auftraggeber ist berechtigt, diesen Vertrag außerordentlich zu kündigen, wenn er Kenntnis davon erlangt oder den begründeten Verdacht hat, dass der Auftragnehmer bei der Durchführung dieses Rahmenvertrags oder eines Projektvertrags gegen diese Bestimmungen verstoßen hat.

12. VERTRAULICHKEIT, SCHUTZRECHTE DRITTER

- 12.1 Der Lieferant verpflichtet sich, alle von Viridium im Rahmen einzelner angenommener Bestellungen überlassenen Informationen vertraulich zu behandeln und keinem Dritten zu offenbaren.
- 12.2 Die Informationen umfassen insbesondere alle Informationen in schriftlicher, auch fotokopierter, Form sowie auch Entwürfe, Skizzen, technische Protokolle, Modelle, elektronische Daten, unabhängig davon, in welcher Form diese Informationen überlassen werden (etwa durch Gespräche, Ferngespräche, auf Datenträgern der unterschiedlichsten Art, mittels Datenfernübertragung jeglicher Art oder per Postsendung). Zu den vertraulichen Informationen gehören insbesondere sämtliche technische Daten, Pläne, Zeichnungen, Berechnungen, Ausführungsanweisungen, Informationen über Entwicklungen in Bezug auf die Waren und Leistungen, über Forschungs- und Entwicklungsvorhaben sowie sonstiges Know-How und sämtliche Geschäftsgeheimnisse im Sinne des § 2 Nr. 1 GeschGehG.
- 12.3 Die Vertraulichkeitsverpflichtung gilt nicht für Informationen, die allgemein bekannt sind und rechtmäßig von Dritten erlangt wurden.
- 12.4 Erkennt der Lieferant, dass vertrauliche Informationen unrechtmäßig Dritten bekannt wurden, hat er Viridium hierüber unverzüglich zu unterrichten.
- 12.5 Der Lieferant stellt sicher, dass im Zusammenhang mit der Lieferung oder Leistung sowie der bestimmungsgemäßen Verwendung der bestellten Ware keine Schutzrechte Dritter im In- und Ausland verletzt werden. Wird Viridium von einem Dritten wegen Schutzrechtverletzungen in Anspruch genommen, hat der Lieferant Viridium von solchen Ansprüchen freizustellen und Viridium alle Aufwendungen zu ersetzen, die Viridium aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen, soweit der verursachte Schaden seinen Ursprung im Herrschafts- und Organisationsbereich des Lieferanten hat.

13. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- 13.1 Viridium behält sich vor, bei von Viridium geltend gemachten Mängelansprüchen oder sonstigen Forderungen Zahlungen in angemessener Höhe zurückzuhalten oder aufzurechnen.
- 13.2 Die Aufrechnung oder Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts durch den Lieferanten wegen bestrittener oder nicht rechtskräftig festgestellter Gegenansprüche ist ausgeschlossen sofern die Gegenansprüche nicht auf demselben Vertragsverhältnis beruhen.
- 13.3 Der Lieferant darf die ihm in Verbindung mit Lieferungen und/oder Dienstleistungen obliegenden Rechte und Pflichten nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Viridium ganz oder teilweise auf Dritte übertragen.
- 13.4 Viridium behält sich vor, personenbezogene Daten im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung von Mitarbeitern des Lieferanten zu speichern und zu nutzen, soweit dies zur Erfüllung der vertraglichen Vereinbarungen notwendig und zweckmäßig ist. Insoweit wird auf die Datenschutzerklärung von Viridium, abrufbar unter <https://www.viridium->

gruppe.com/fileadmin/user_upload/viridium/Datenschutz_VG/20220101_Datenschutzhinweise_Lieferanten_VG.pdf, verwiesen.

- 13.5 Für diese AGB und alle Rechtsbeziehungen zwischen Viridium und dem Lieferanten gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).
- 13.6 Sofern nicht etwas anderes bestimmt ist, ist der Erfüllungsort der Sitz von Viridium.
- 13.7 Ausschließlicher - auch internationaler - Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder in Verbindung mit einer Lieferung oder Leistung ist das Landgericht am Sitz von Viridium. Viridium ist jedoch berechtigt, den Lieferanten auch an seinem Sitz zu verklagen.
- 13.8 Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der verbleibenden Bestimmungen.